**Hinweise für Grund- und Förderschulen zur Elternberatung**

Übergang von der Primarstufe zur Sekundarstufe I

zum Schuljahr 2023/24

Bezirksregierung

Arnsberg

für Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf

|  |
| --- |
| ***Für den dienstlichen Gebrauch*** |

Sehr geehrte Kollegin, sehr geehrter Kollege!

Sie sind mit der Aufgabe betraut, Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Übergang von der Primarstufe in die Sekundarstufe I zu beraten und mit ihnen den zugehörigen Protokollbogen auszufüllen. Da sich in diesem Zusammenhang viele Fragen ergeben werden, finden Sie auf dieser Seite einige Hinweise, die Ihnen bei der Beratung hilfreich sein können. Bitte lesen Sie diese Informationen daher sorgfältig und berücksichtigen Sie sie im Beratungsgespräch.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

|  |
| --- |
| **Elternwunsch allgemeine Schule*** Bitte weisen Sie Eltern darauf hin, dass es sich um gleichberechtigte, unverbindliche Schulwünsche handelt und es im ungünstigsten Fall auch dazu kommen kann, dass keine der beiden angekreuzten Schulen vorgeschlagen werden kann (z.B. bei großer Häufung von Elternwünschen bei bestimmten Schulen).
* Es können **ausschließlich** Schulen aus der vorgegebenen Liste eingetragen werden.
* Nach Auswertung der Elternwünsche und rechtzeitig vor dem Anmeldezeitraum erhalten die Eltern vom Schulamt einen Vorschlag für eine Schule, an der sie ihr Kind anmelden **können**.
* Das Angeben nur einer Schule erhöht die Wahrscheinlichkeit nicht, dass diese Schule vorgeschlagen werden kann. Die Eltern würden in diesem Fall auf einen weiteren Wunsch verzichten!
 |
| **Elternwunsch Schulform*** Wenn keine Schule der gewünschten Schulform in der Schulliste aufgeführt ist, wird geprüft, ob ein Angebot in erreichbarer Nähe in Frage kommt (jedoch nur innerhalb des Schulamtsbezirks).
 |
| **Geschwisterkind(er) an folgender Schule*** Die Angabe bezieht sich auf Geschwisterkinder, die bereits eine weiterführende Schule besuchen und auch **im kommenden Schuljahr** besuchen werden (also keine Entlassschülerinnen und -schüler).
* Es können nur Schulen vorgeschlagen werden, die für das kommende Schuljahr auch als Schulen des Gemeinsamen Lernens benannt sind!
* Wenn die beiden zuvor genannten Bedingungen erfüllt sind, wird versucht, den gemeinsamen Schulbesuch von Geschwisterkindern zu ermöglichen. Dies kann allerdings leider nicht garantiert werden.
 |